

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Verfasser: Regionalplanungsbehörde Köln

Die in diesem FAQ getätigten Aussagen sollen als Hilfestellung für alle Verfahrensbeteiligten dienen. Sie stellen den aktuellen Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde Köln dar. Die hier getätigten Aussagen können sich unter Umständen im Laufe des Planverfahrens ändern, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

Allgemeines zum Regionalplanverfahren

1. Wer stellt den Regionalplan auf? Wer hat die Planungshoheit?
2. Wie lange wird das Regionalplanverfahren dauern?
3. Wie gestaltet sich das Regionalplanverfahren?
4. Wie wirken der sachliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und das Gesamtverfahren des Regionalplanes zusammen?
5. Wie zeichnet sich das Verhältnis zwischen kommunaler und regionalplanerischer Rohstoffplanung aus?
6. Werden im Teilplan „Reservegebiete“ festgelegt werden?
7. Wird es von der Konzentrationswirkung der BSAB Ausnahmen geben bzw. eine Art von Kleingrubenklausel?
8. Ab wann gilt die Konzentrationswirkung der neuen BSAB?
9. Wozu dient die Unternehmensbefragung (Fragebogen)?
10. Werden die getätigten Angaben der Unternehmensbefragung veröffentlicht?
11. Wann kann zu konkreten beabsichtigten Abgrabungsflächen (Abgrabungsinteressensbereiche) Stellung genommen werden?
12. Wozu dient die Kommunalbefragung?
13. Können Kommunen Interessensbereiche für Abgrabungen anmelden?
14. Können sonstige Dritte Interessensbereiche für Abgrabungen anmelden?

Fragen zur Abwägung

15. Werden bestehende BSAB in dem neuen Planungskonzept berücksichtigt?

16. Wie werden bestehende BSAB im neuen Planungskonzept berücksichtigt, für die bisher keine Abtragungsgenehmigungen vorliegen („Planungsleichen“)?
17. Wie erfolgt die Ermittlung der Versorgungszeiträume bzw. der Rohstoffbedarfe?
18. Welche Rolle spielt eine bedarfsgerechte bzw. verbrauchsorientierte Verteilung bei der Ausweisung der zukünftigen BSAB? Werden Materialströme und eine verbrauchsnahe Förderung berücksichtigt?
19. Welche Angaben aus dem Fragebogen werden in die Abwägung mit welchem Gewicht eingestellt?

Ausfüllen des Fragebogens

20. Warum ist der Fragebogen ausschließlich elektronisch auszufüllen?
21. Kann der Fragebogen zur besseren Übersicht vorab ausgedruckt werden?
22. Wie werden „Erweiterungen“ und „Neuaufschlüsse“ von Abtragungen definiert?
23. Wie viele Fragebögen müssen eingereicht werden?
24. Wie viele Pläne bzw. Übersichtskarten sollen dem Fragebogen beigelegt werden?
25. Werden Rohstoffqualitäten berücksichtigt?
26. Werden positiv beschiedene Vorbescheide im Fragebogen berücksichtigt?
27. Muss für laufende Genehmigungsverfahren ein Fragebogen ausgefüllt werden?
28. Werden informelle Vorabstimmungen mit Kommunen im Fragebogen berücksichtigt?
29. Kann auf das Vorhandensein von Störschichten hingewiesen werden?
30. Können Abtragungsinteressen gemeldet werden, nachdem die Abgabefrist abgelaufen ist?
31. Wie stellt die Bezirksregierung Köln sicher, dass die getätigten Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden (Datensicherheit)?

Allgemeines zum Regionalplanverfahren

1. Wer stellt den Regionalplan auf? Wer hat die Planungshoheit?

Die Regionalplanungsbehörde erstellt einen Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Der Regionalrat der Bezirksregierung Köln beschließt als Träger der Regionalplanung den Regionalplan und hat die Planungshoheit.

2. Wie lange wird das Regionalplanverfahren dauern?

Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, das Verfahren spätestens im Jahr 2020 abzuschließen.

3. Wie gestaltet sich das Regionalplanverfahren?

Das Verfahren gliedert sich grundsätzlich in einen informellen und formellen Teil. Mit dem Erarbeitungsbeschluss endet das informelle Verfahren und es beginnt das formelle Verfahren. Das Verfahren endet mit dem Aufstellungsbeschluss, der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde und der Bekanntmachung. Sowohl den Erarbeitungs- als auch Aufstellungsbeschluss fasst der Regionalrat.

Im informellen Verfahren sollen zunächst die Hauptakteure der regionalplanerischen Rohstoffsicherung beteiligt werden. Dies sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die Kommunen (als Gebietskörperschaften) und die Abgrabungsunternehmen. Im informellen Verfahren erarbeitet die Regionalplanungsbehörde einen Planentwurf auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen. Die drei Abgrabungskonferenzen sowie die Unternehmensbefragung sind Teil des informellen Verfahrens.

Im formellen Verfahren sieht das Gesetz eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vor. Hier kann sich Jedermann zu dem Verfahren äußern.

4. Wie wirken der sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und das Gesamtverfahren des Regionalplanes zusammen?

Konkreter ausgedrückt: Wie können neue räumliche Festlegungen des in Überarbeitung befindlichen Regionalplans Köln im Teilplan berücksichtigt werden (zum Beispiel Erweiterungen von ASB, Neudarstellungen von Waldbereichen oder BSN)?

Für den Freiraum liegen die Vorranggebiete (Wald, BSN, Regionale Grünzüge) in Form von Vorentwürfen vor bzw. befinden sich derzeit in Erarbeitung (z.B. Fachbeiträge des LANUV).

Diese Vorentwürfe werden bei der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt.

Im Siedlungsraum sind grundsätzlich nur ASB maßgeblich (GIB sind grundsätzlich mit einer Abgrabungsnutzung vereinbar). Beabsichtigte Erweiterungen von ASB können auf drei Arten berücksichtigt werden: Einerseits hat die Regionalplanungsbehörde Kenntnis von kommunalen Erweiterungswünschen auf Grundlage der Kommunalgespräche. Andererseits können sich Kommunen zu konkreten BSAB im Zuge des förmlichen Verfahrens äußern und kommunale Entwicklungswünsche mit der Regionalplanungsbehörde erörtern. Drittens könnten unter Umständen auch die Schutzabstände zu ASB im Zuge des gesamträumlichen Plankonzepts erhöht werden, um Entwicklungsspielräume vorsorglich zu sichern.

Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll nach Rechtswirksamkeit in Gänze in den Gesamtplan (Regionalplan Köln) integriert werden.

5. Wie zeichnet sich das Verhältnis zwischen kommunaler und regionalplanerischer Rohstoffplanung aus?

Auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts werden BSAB (sog. Abgrabungsbereiche) als Ziele der Raumordnung für den gesamten Regierungsbezirk Köln festgelegt. Bei der Planaufstellung werden die Kommunen beteiligt. Die kommunalen Planungsabsichten werden in dem Regionalplanverfahren entsprechend des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die kommunalen Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

6. Werden im Teilplan „Reservegebiete“ festgelegt werden?

Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Der sich in Änderung befindliche LEP (Entfesselungspaket II) sieht in seinem Entwurf (Stand: 15.12.2017) die Ergänzung des Grundsatzes 9.2-4 Reservegebiete vor: „Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.“

Derzeit ist nicht absehbar, über welche Rechtswirkung solcher Reservegebiete verfügen werden und in welchem Umfang solche Reservegebiete auszuweisen sind. Jegliche Reservegebiete müssen jedoch aus dem gesamträumlichen Planungskonzept hergeleitet werden und damit dasselbe Prüfraster durchlaufen haben, wie sämtliche neu festzulegenden BSAB.

7. Wird es von der Konzentrationswirkung der BSAB Ausnahmen geben bzw. eine Art von Kleingrubenklausel?

Grundsätzlich ist es möglich, im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Ausnahmeregelungen vorzusehen. Diese müssen jedoch hinreichend bestimmt und begründet und Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzepts sein. Ob es eine Art von Kleingrubenklausel geben wird (z.B. im Sinne von: marginale Erweiterungen bestehender Abgrabungen sind zulässig), wird sich im laufenden Planungsprozess zeigen.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sein wird, nachträglich einzel-fallbezogene Ausnahmen von der Konzentrationswirkung der BSAB zu ermöglichen, wenn diese nicht im gesamträumlichen Planungskonzepts „vorgedacht“ wurden.

8. Ab wann gilt die Konzentrationswirkung der neuen BSAB?

Grundsätzlich erlangen die BSAB vollständige Rechtswirksamkeit mit Bekanntmachung des Teilplans im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW (§ 14 LPIG NRW). Zuvor beschließt der Regionalplan den Teilplan und zeigt ihn der Landesplanungsbehörde zum Zwecke einer Rechtsprüfung an (§ 19 Abs. 6 LPIG NRW).

Im Übrigen handelt es sich bei den BSAB frühestens mit dem Erarbeitungsbeschluss um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. In Aufstellung befindliche Ziele stellen sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar (§ 3 Abs. 1 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Im Übrigen verfügt die Landesplanungsbehörde grundsätzlich über die Möglichkeit der befristeten Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (§ 36 Abs LPIG NRW).

9. Wozu dient die Unternehmensbefragung (Fragebogen)?

Die Unternehmensbefragung stellt eine maßgebliche und unerlässliche Grundlage für das Regionalplanverfahren im Regierungsbezirk Köln dar. Die getätigten Angaben werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt, um so letztlich die geeignetsten Bereiche im Regierungsbezirk Köln zu identifizieren, die als BSAB (sog. Abgrabungsbereiche) festgelegt werden sollen.

10. Werden die getätigten Angaben der Unternehmensbefragung veröffentlicht?

Die ausgefüllten Fragebögen werden zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht. Um eine nachvollziehbare und rechtssichere Abwägung zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, dass der Regionalrat über abwägungsrelevante Angaben in Kenntnis gesetzt wird. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, die abwägungsrelevanten Angaben in anonymisierter Form (also ohne Nennung von Unternehmen) und in möglichst generalisierter Art und Weise (z.B. Zusammenfassung von Angaben zu Fallgruppen) als Teil eines gesamträumlichen Planungskonzepts aufzubereiten.

Die Kommunen können sich über gemeldete Abgrabungsinteressen erst informieren, wenn sich der Regionalrat mit einem gesamträumlichen Planungskonzept befasst – also zeitgleich mit allen anderen Verfahrensbeteiligten. Weder auf der dritten oder vierten Abgrabungskonferenz noch im übrigen Verfahren wird die Regionalplanungsbehörde einzelfallbezogene Auskunft zu gemeldeten Abgrabungsinteressen geben. Zu keinem Zeitpunkt werden Angaben veröffentlicht, die einem Unternehmen unmittelbar zugeordnet sind. Den Unternehmen ist im Übrigen die Möglichkeit gegeben, Teile Ihrer Angaben als Geschäftsgeheimnis zu deklarieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz: siehe unten.

11. Wann kann zu konkreten beabsichtigten Abgrabungsflächen (Abgrabungsinterensbereiche) Stellung genommen werden?

Die von den Unternehmen (und sonstigen Akteuren) gemeldeten Abgrabungsinteressen werden dem Regionalrat als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses vorgestellt und sind damit veröffentlicht. Die Sitzungsunterlagen können auf der Internetseite der Bezirksregierung heruntergeladen werden.

Im Zuge der nachfolgenden Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit (§ 9 ROG) kann jedermann zu sämtlichen Abgrabungsflächen schriftlich Stellung nehmen.

12. Wozu dient die Kommunalbefragung?

Mit Schreiben vom 31.01.2018 wurden die Kommunen, Kreise und Zulassungsbehörden gebeten, der Regionalplanungsbehörde Köln ihren Kenntnisstand, ihre Interessen und Planungsabsichten – jeweils in Bezug auf Abgrabungsvorhaben – bis zum 27.04.2018 mitzuteilen. Anhand der kommunalen Angaben sieht sich die Regionalplanungsbehörde in der Lage, die Belange der Kommunen besser in einem Plankonzept zu berücksichtigen.

Die Befragung bezieht sich ausschließlich auf den aktuellen Kenntnisstand der Kommunen bzw. Kreise. Besondere Datenauswertungen oder Erhebungen sind hierfür nicht erforderlich. Die seitens der Unternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die unternehmerseitigen Abgrabungsinteressen werden erst zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses veröffentlicht, dann anonymisiert, generalisiert und als Bestandteil eines gesamträumlichen Planungskonzepts.

13. Können Kommunen Interessensbereiche für Abgrabungen anmelden?

Zu gegebener Zeit wird die Regionalplanungsbehörde Köln darüber informieren, auf welche Art und Weise Kommunen mögliche Abgrabungsinteressen melden können.

14. Können sonstige Dritte Interessensbereiche für Abgrabungen anmelden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand können grundsätzlich nur Abgrabungsinteressen von Abgrabungsunternehmen und kommunalen Abgrabungsinteressen ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden. Abgrabungsunternehmen sind antragsbefugt (z.B. Genehmigung oder Planfeststellung) und verfügen über das erforderliche Wissen und/oder Erfahrung in der Rohstoffgewinnung. Kommunen sind die Träger der kommunalen Planungshoheit.

Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Verbände wenden sich bitte an die Kommunen oder an Abgrabungsunternehmen, um über diese etwaige Interessen geltend zu machen.

Fragen zur Abwägung

15. Werden bestehende BSAB in dem neuen Planungskonzept berücksichtigt?

Ja. Bestehende BSAB werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Sämtliche BSAB stehen jedoch aus rechtlichen Gründen „auf dem Prüfstand“, können also nicht pauschal in eine neue Planung übernommen werden, sondern werden einzelfallbezogen in die Abwägung eingestellt.

16. Wie werden bestehende BSAB im neuen Planungskonzept berücksichtigt, für die bisher keine Abgrabungsgenehmigungen vorliegen („Planungsleichen“)?

Im Rahmen der Abwägung können solche BSAB grundsätzlich zurück genommen werden, sofern auch nach aktuellem Kenntnisstand kein Abgrabungsinteresse besteht. Die Entscheidung trifft letztlich der Regionalrat.

17. Wie erfolgt die Ermittlung der Versorgungszeiträume bzw. der Rohstoffbedarfe?

Um ermitteln zu können, ob die im LEP NRW genannten Versorgungszeiträume erreicht werden, bedarf es der Kenntnis der vorhandenen Rohstoffreserven (noch nicht abgebaute Rohstoffe) sowie der Förderrate. Die Ermittlung aller drei Faktoren übernimmt der Geologische Dienst NRW. Der Geologische Dienst NRW erarbeitet zum 1. Januar eines jeden Jahres einen Bericht zum Abgrabungsmonitoring für jeden Regierungsbezirk. Dieser Bericht wird sowohl beim Geologischen Dienst als auch bei der Bezirksregierung im Internet veröffentlicht.

Die vorhandenen Rohstoffreserven werden mittels der Rohstoffkarte NRW für BSAB und genehmigte Abgrabungen jährlich ermittelt. Die Förderrate wird anhand des Abbaufortschritts (Luftbildauswertung) ermittelt. Dabei wird unterstellt, dass die retrospektiv ermittelte Förderrate dem zukünftigen (volkswirtschaftlichen) Rohstoffbedarf entspricht. Aus der Rohstoffreserve und der jährlichen Förderrate ergibt sich – je Rohstoffgruppe – der verbleibende Versorgungszeitraum.

Im Regionalplanverfahren „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ werden aus diesen Berichten des Geologischen Dienstes die ermittelten Bedarfe für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Planung zu Grunde gelegt. Für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff ermittelt die Regionalplanungsbehörde Köln eigene Bedarfszahlen auf Grundlage getätigter Fördermengen (weitere Unternehmensbefragung).

18. Welche Rolle spielt eine bedarfsgerechte bzw. verbrauchsorientierte Verteilung bei der Ausweisung der zukünftigen BSAB? Werden Materialströme und eine verbrauchsnahe Förderung berücksichtigt?

Die verbrauchsorientierte Gewinnung von Rohstoffen ist ein Belang, dem in der Abwägung (nach derzeitigem Kenntnisstand) aufgrund mangelnder Datengrundlagen schwerlich ein besonders Gewicht beigemessen werden kann. Die hierfür erforderliche bezirksweite Beurteilung von Versorgungsschwerpunkten, optimalen Materialströmen und/oder der Verwendungszwecke unterschiedlicher Rohstoffqualitäten entzieht sich der Kompetenz der Regionalplanungsbehörde. Für die Berücksichtigung dieser Belange fehlt es an einer entsprechenden Fachplanung oder eines anderweitigen schlüssigen Verteilungsmodells.

Stattdessen könnte die Regionalplanung versuchen, auf eine räumliche Gleichverteilung der BSAB hinzuwirken, sofern mit den natürlichen Rohstoffvorkommen vereinbar. Alternativ könnte auch die bestehende räumliche Verteilung versucht werden fortzuführen.

19. Welche Angaben aus dem Fragebogen werden in die Abwägung mit welchem Gewicht eingestellt?

Derzeitig kann seitens der Regionalplanungsbehörde nicht abschließend konstatieren, welche Angaben mit welchem Gewicht in die spätere Abwägung eingestellt werden. Dieser Umstand ist insbesondere dadurch begründet, dass die Regionalplanungsbehörde lediglich einen Abwägungsvorschlag erarbeitet, über den sodann der Regionalrat am Ende des Regionalplanverfahrens im Rahmen der Abwägung entscheidet. Das Regionalplanverfahren ist ein offener Planungsprozess.

Die Regionalplanungsbehörde Köln wird zunächst den Entwurf eines Plankonzepts erarbeiten. In diesem Konzept werden Tabuzonen benannt sowie dargelegt, welche Belange mit welchem Gewicht voraussichtlich in die Abwägung eingestellt werden sollen. Dieses Konzept wird nicht das Abwägungsergebnis beinhalten, also keine Flächenvorschläge für zukünftige BSAB. Sofern der Regionalrat diesem Konzept grundsätzlich zustimmt, wird sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen oder mündlich auf der vierten Abgrabungskonferenz.

Ausfüllen des Fragebogens

20. Warum ist der Fragebogen ausschließlich elektronisch auszufüllen?

In dem Fragebogen erscheinen viele Fragenkomplexe und Unterfragen erst nach dem „digitalen Ankreuzen“. Insofern ist es zwingend erforderlich, dass der Fragebogen ausschließlich elektronisch – also am Personal Computer – mit der aktuellen Version des Adobe Acrobat Reader DC ausgefüllt wird. Die Verwendung der Formulare auf mobilen Endgeräten (Tablets, Smartphones etc.) wird nicht unterstützt.

Wichtig: Fragebögen, die nicht elektronisch ausgefüllt wurden, können im Verfahren nicht angemessen berücksichtigt werden.

21. Kann der Fragebogen zur besseren Übersicht vorab ausgedruckt werden?

Ja. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Zunächst müssen die Allgemeinen Angaben auf Seite 1 und 2 ausgefüllt werden. Erst danach wird die Druckfunktion im Dokument aktiviert.
2. Auf Seite 2 muss bei der folgenden Frage eines der Felder elektronisch angekreuzt werden: „Hiermit teilt das oben genannten Unternehmen der Regionalplanungsbehörde mit, dass nach heutigem Kenntnisstand innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jah-

re“. Erst nach dem elektronischen Ankreuzen werden entsprechende Fragenkomplexe im Dokument angezeigt.

3. Um einen Überblick zu den dahinterstehenden Fragekomplexen zu erhalten, empfiehlt sich folgendes:
 - a. Zunächst das zweite Feld (Erweiterung) ankreuzen und den Fragebogen sodann ausdrucken (Druckfunktion auf der letzten Seite).
 - b. Anschließend das dritte Feld (Neuaufschluss) kreuzen und erneut ausdrucken.

Hinweise: Dieses Vorgehen ist erforderlich, da bei der zuvor genannten Frage („Hiermit teil das...“) nur jeweils ein Feld angekreuzt werden kann. Der Fragenkomplex des ersten Kreuzes (Angaben zu bestehenden Abgrabungen) erscheint auch, wenn das zweite Feld (Erweiterungen) angekreuzt wurde.

Wichtig: Die mit dem hier erläuterten Vorgehen ausgedruckten Fragebögen bieten zwar einen Überblick zu den meisten Fragen, aber eben nicht zu allen Fragen. Innerhalb der jeweiligen Fragekomplexe erscheinen mitunter Unterfragen, die erst beim vollständigen Ausfüllen des Fragebogens erscheinen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass der Fragebogen elektronisch ausgefüllt wird.

22. Wie werden „Erweiterungen“ und „Neuaufschlüsse“ von Abgrabungen definiert?

Erweiterungen stehen in einem funktionalen Zusammenhang zu einer nahegelegenen bestehenden genehmigten Abgrabung. Erweiterungen müssen nicht zwangsläufig unmittelbar an eine bestehende Abgrabung anschließen; kleinere (öffentliche) Verkehrswege zwischen Erweiterung und bestehender Abgrabung können vorhanden sein. Je größer die Entfernung zwischen Erweiterung und bestehender Abgrabung ist bzw. je größer die räumlich prägende Wirkung zwischenliegender Nutzungen, desto weniger wird ein Interessenbereich als Erweiterung gelten können.

Neuaufschlüsse sind funktional autark und befinden sich in räumlich isolierter Lage, also nicht im näheren Umfeld einer bestehenden Abgrabung. Ein Abgrabungsinteresse wird mindestens dann als funktional autark gelten, wenn sich die erforderlichen betrieblichen (Neben-) Anlagen auf dem Abgrabungsgelände selbst befinden.

23. Wie viele Fragebögen müssen eingereicht werden?

Für jede beabsichtigte Erweiterung sowie für jeden beabsichtigten Neuaufschluss muss jeweils ein separater Fragebogen ausgefüllt werden. Für jeden bestehenden Abgrabungs-

standort ohne Erweiterungswünsche sollte ebenfalls jeweils ein Fragebogen ausgefüllt werden.

Beispiel: An einem bestehen Abgrabungsstandort soll eine Erweiterung im Norden und eine Erweiterung im Süden erfolgen. In diesem Fall müssen insgesamt zwei Fragebögen ausgefüllt werden.

24. Wie viele Pläne bzw. Übersichtskarten sollen dem Fragebogen beigelegt werden?

Es sollte mindestens ein gut lesbarer Plan beigelegt werden, aus dem das Abgrabungsinteresse (Erweiterung/Neuaufschluss) eindeutig erkennbar und hinreichend genau verortet ist. Flurstückbezeichnungen müssen in dem Plan nicht enthalten sein. Es können auch mehrere Pläne beigelegt werden, wenn es der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit dienlich erscheint. Der Kartenmaßstab darf nicht kleiner als 1:50.000 sein. Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt sich ein größerer Maßstab, z.B. 1:20.000.

25. Werden Rohstoffqualitäten berücksichtigt?

Im Fragebogen sind offene Fragen zu Rohstoffqualitäten enthalten. Insofern werden Rohstoffqualitäten berücksichtigt.

Seitens des Vorhabenträgers sind detaillierte Angaben und Begründungen erforderlich, damit die Regionalplanungsbehörde beurteilen kann, inwiefern die jeweiligen Rohstoffvorkommen im regionalplanerischen Sinne als besondere Rohstoffqualitäten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff „Rohstoffqualitäten“ um einen raumordnungsrechtlich unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Rohstoffqualitäten werden im weiteren Planverfahren voraussichtlich mindestens dann besonders berücksichtigt, wenn sie eindeutig bestimmbar und für bestimmte Verwendungszwecke nicht substituierbar sind. Rohstoffqualitäten, die sich allein durch eine bessere Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck auszeichnen, wird unter regionalplanerischen Gesichtspunkten schwerlich ein besonderes Gewicht zukommen können.

26. Werden positiv beschiedene Vorbescheide im Fragebogen berücksichtigt?

Ja. Im Fragebogen ist die folgende Frage enthalten:

„Haben bereits konkrete Vorabstimmungen bzgl. der beabsichtigten Erweiterung / Neuaufschluss mit Zulassungsbehörden stattgefunden?“ (ja/nein)

Wird diese Frage bejaht, besteht die Möglichkeit, weitere Angaben zur Art der Abstimmung zu tätigen.

27. Muss für laufende Genehmigungsverfahren ein Fragebogen ausgefüllt werden?

Ja. Bitte unter der folgenden Frage weitere Angaben tätigen:

„Haben bereits konkrete Vorabstimmungen bzgl. der beabsichtigten Erweiterung / Neuaufschluss mit Zulassungsbehörden stattgefunden?“ (ja/nein)

Sofern nur die Entwürfe von Genehmigungsunterlagen eingereicht wurden und das Genehmigungsverfahren noch nicht formell begonnen hat, bitte ankreuzen: „Entwürfe von Planunterlagen zur Genehmigung wurden bereits eingereicht.“

Sofern die finalen Genehmigungsunterlagen eingereicht wurden und das Genehmigungsverfahren begonnen hat, bitte den Punkt „Sonstiges“ ankreuzen und auf die eingereichten Genehmigungsunterlagen verweisen unter Nennung der Zulassungsbehörde und des Datums der Einreichung der Unterlagen.

28. Werden informelle Vorabstimmungen mit Kommunen im Fragebogen berücksichtigt?

Für informelle Vorabstimmungen mit Kommunen sieht der Fragebogen kein spezielles Eingabefeld vor. Erfolgte Vorabstimmungen können unter der folgenden Frage erwähnt und erläutert werden:

„Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht für die Inanspruchnahme der von Ihnen genannten Erweiterungsfläche zur Rohstoffgewinnung? Bestehen aus Ihrer Sicht besondere Vorteile gegenüber anderen potenziellen Flächen bzw. Standorten? (z.B. haben bereits Abstimmungen mit Kommunen stattgefunden?)“

29. Kann auf das Vorhandensein von Störschichten hingewiesen werden?

Ja. Das Vorhandensein von Störschichten kann unter der folgenden Frage für jeden anstehenden Rohstoff erwähnt und erläutert werden:

„Bitte beschreiben Sie die Rohstoffqualität am Standort. Sind aus Ihrer Sicht besondere Qualitäten vorhanden? In welchen Mengen?“

30. Können Abgrabungsinteressen gemeldet werden, nachdem die Abgabefrist abgelaufen ist?

Im Sinne der Gleichbehandlung werden alle Unternehmen nachdrücklich gebeten, ihre Abgrabungsinteressen innerhalb der Frist zu melden. Inwiefern später gemeldete Interessen berücksichtigt werden können, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

31. Wie stellt die Bezirksregierung Köln sicher, dass die getätigten Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden (Datensicherheit)?

In Abstimmung mit der Beauftragten für Informationssicherheit der Bezirksregierung Köln wurde folgendes Konzept entwickelt, um die Datensicherheit zu gewährleisten:

1. Die Bezirksregierung Köln erklärt ausdrücklich, dass die getätigten Angaben nur zu Zwecken des Regionalplanverfahrens Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gespeichert und verarbeitet werden. Im Zuge der regionalplanungsrechtlich erforderlichen Abwägung werden Angaben ausschließlich anonymisiert und nach Möglichkeit generalisiert veröffentlicht.
2. Die bei der Bezirksregierung Köln eingehenden ausgefüllten Fragebögen werden für Dritte unzugänglich aufbewahrt.
3. Die gescannten Fragebögen und die Auswertung der Fragebögen (digitale Akte) werden digital in einem Ordner mit beschränkten Zugriffsrechten gespeichert.
4. Die Abgrabungsunternehmen werden gebeten, in den Fragebögen diejenigen Angaben nach eigenem Ermessen handschriftlich zu kennzeichnen (G), die Ihrer Auffassung nach dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Die Kennzeichnung soll begründet werden. Entsprechend markierte Angaben werden von der Bezirksregierung Köln besonders sensibel behandelt.

Sollten im laufenden Regionalplanverfahren Anfragen auf Akteneinsicht – z.B. unter Bezug zum Informationsfreiheitsgesetz oder Umweltinformationsgesetz – gestellt werden, werden diese Anfragen von der Bezirksregierung Köln auf Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften abgelehnt.

Sollten entsprechende Anfragen auf Akteneinsicht nach Abschluss der Regionalplanverfahren gestellt werden, werden die betroffenen Unternehmen von der Bezirksregierung Köln beteiligt und um Stellungnahme gebeten, ob die erfragten Informationen nach Auffassung des Unternehmens dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Geschäftsgeheimnisse werden nicht an Dritte weitergegeben. Im Benehmen mit den jeweils betroffenen Unternehmen wird sodann über entsprechende Anträge einzelfallbezogen entschieden.